

BAUINGENIEURDIENSTLEISTUNGEN



AUSSENBEREICHSSATZUNG: REHBERG
GEMEINDE: DRACHSELSRIED
LANDKREIS: REGEN

BL.
NR. 15

3.2 Satzung
3.2.1 Satzungstext

Auf Grund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Drachelsried folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für die Außenbereichssatzung werden gemäß der im beigefügten Lageplan M 1/1000 ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der § 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, sind ebenfalls zulässig.

§ 3

Innerhalb des Geltungsbereiches sind bei den Hauptgebäuden nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 22° bis 35° zulässig. Untergeordnete Bauteile und Nebengebäude sind auch als Pultdächer mit flacher Dachneigung zulässig. Gebäude innerhalb des Baumwurbereiches von 25 m, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, sind baumfall-sicher zu planen (Baumwurfstatik).

§ 4

Die Eingriffsflächen sind auf den jeweiligen Baugrundstücken durch die Anlage von Streuobstwiesen auszugleichen (mind. 1 Obstbaumhochstamm regionaltypischer Sorten pro 100 m²). Die Flächen sind zweimal jährlich nach dem 15.06. zu mähen und das Mähgut zu entfernen. Düngung und Pflanzenschutz sind nicht zulässig.

Die unter Punkt 2.6.6.3 beschriebene Ausgleichsmaßnahme ist im Rahmen der Genehmigungsplanungen darzustellen.

In den privaten Freiflächen sind standortgerechte heimische Pflanzen zu verwenden.

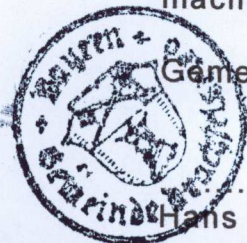
Neue private Zufahrten und Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Pflaster oder Rasenfugenpflaster) zu erstellen.

Innerhalb des Satzungsbereiches bestehende standortheimische Bäume und Strauchgruppen sind zur Eingriffsminimierung zu erhalten.

§ 5

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Drachelsried, den 14.06.2018



Hans Hutter, 1. Bürgermeister